

TURNVEREIN GERNSBACH 1849 e.V.

Antrag auf Änderung der Beitragsordnung von Vorstand und Sportrat zur TVG-Hauptversammlung am 08.04.2016 (Sportrat-Beschluss v. 20.01.2016)

Beitragsordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V. gültig ab 01.01.2015

- Beiträge verabschiedet in der TVG-Mitgliederversammlung am 23.05.2014 –
- Beschlossen im TVG-Sportrat am 03.12.2014 -

1) Diese Beitragsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 6) und zur Finanzordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Beitragssätze unterscheiden sich wie folgt:

Aktives Mitglied	€	56,--
Familien-Mitgliedschaft	€	116,--
Passives Mitglied	€	32,--

Der TVG-Beitrag ist zum 31.01. des Jahres fällig.

Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Jahresbeitrag wie folgt fällig:

Eintritt im	Beitragssatz	Einzug
1. Quartal	100 %	31.03.
2. Quartal	75 %	30.06.
3. Quartal	50 %	30.09.
Oktober/ November	25 %	30.11.
Dezember	Beitrag im Folgejahr	bis 31.01.

2) Die Familienmitgliedschaft endet mit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, spätestens mit dem vollendeten 25. Lebensjahr. Sie kann jedoch auf Antrag beim Vorstand bis zum Ende einer Ausbildung oder eines Studiums verlängert werden.

Änderungen sind blau geschrieben

Beitragsordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V. gültig ab 01.01.2017

- Beschlossen in der TVG-Hauptversammlung am 08.04.2016 –

1) Diese Beitragsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 11) und zur Finanzordnung des Turnverein Gernsbach 1849 e.V. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Beitragssätze unterscheiden sich wie folgt:

Aktives Mitglied	€	70,--
Familien-Mitgliedschaft	€	160,--
Passives Mitglied	€	35,--

Der TVG-Beitrag ist zum 31.01. des Jahres fällig.

Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Jahresbeitrag wie folgt fällig:

Eintritt im	Beitragssatz	Einzug
1. Quartal	100 %	31.03.
2. Quartal	75 %	30.06.
3. Quartal	50 %	30.09.
Oktober/ November	25 %	30.11.
Dezember	Beitrag im Folgejahr	bis 31.01.

2) Die Familienmitgliedschaft eines Kindes endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auf schriftlichen Antrag kann im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder des Bundesfreiwilligendienstes bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Reduzierung des Beitragssatzes von Aktiv-Beitrag 1. Person auf den Aktiv-Beitrag 3. Person (im Fam.-Beitrag) gewährt werden.

Zur Berechnung des Beitrages gilt die Stichtagsregelung zum 1.1.des Jahres. Der Antrag muss vorher gestellt werden und ggf. im Folgejahr/in den Folgejahren erneut beantragt werden.

Dem Antrag sind entsprechende Belege beizufügen.

- 3) Werden Abteilungsbeiträge erhoben, sind diese über den Turnverein Gernsbach 1849 e.V. einzuziehen und der Abteilung zur Verfügung zu stellen.
- 4) Eine Beitragsbefreiung ist - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - nicht vorgesehen.
- 5) Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Zusatzinfo:

Abmeldungen: Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und muss der Geschäftsstelle des TV Gernsbach schriftlich bis 30.11. vorliegen.

Turnverein Gernsbach 1849 e.V.
Katja Weißhaar, 2. Vorsitzende

- 3) Werden Abteilungsbeiträge erhoben, sind diese über den Turnverein Gernsbach 1849 e.V. einzuziehen und der Abteilung zur Verfügung zu stellen.
- 4) Eine Beitragsbefreiung ist - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - nicht vorgesehen.
- 5) Über Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Zusatzinfo:

Abmeldungen: Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und muss der Geschäftsstelle des TV Gernsbach schriftlich bis 30.11. vorliegen.

Turnverein Gernsbach 1849 e.V.

gez. **Christine Binder** gez. **Jürgen Maisch**
Vorstand Verwaltung Vorstand Finanzen